OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653708/4/WP

Datum:
Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Dezember 2025, GZ: BHSEVerkR-2025-359929/12-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2025 entzog die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde), dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung. Begründend wird nach ausführlicher Wiedergabe der Rechtslage und des maßgeblichen Sachverhalts insbesondere auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 5. November 2025 sowie auf das amtsärztliche Gutachten vom 1. Dezember 2025 verwiesen, wonach beim Beschwerdeführer derzeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht vorliege.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2025 Beschwerde. Vorgebracht wird, dass der Beschwerdeführer durchaus einsichtig und bereit sei, sich allen notwendigen Maßnahmen zu unterziehen und sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Eine dauerhafte fehlende gesundheitliche Eignung liege daher nicht vor, weshalb eine neuerliche Entziehung nicht erforderlich sei und die Verkehrszuverlässigkeit wieder gegeben sei. Abschließend wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form vor.

2.2. Mit Erledigung vom 27. Jänner 2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer auf, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Haaranalysebefund auf Suchtgifte vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Bf zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertreter am 2. Februar 2026 zugestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Dem Beschwerdeführer wurde am 23. Dezember 2022 die Lenkberechtigung der Klasse B, am 14. September 2018 die Lenkberechtigung der Klasse AM erteilt. [Auszug aus dem Führerscheinregister].

In ihrer Stellungnahme vom 5. November 2025 führt die Verkehrspsychologin zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aus: „Äußerst problematisch und derzeit eignungsausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Drogenkonsum wird seit 2022 in Abrede gestellt. Ein Veränderungsprozess wurde nicht gestartet. Es bestehen Reifungsmängel und Mängel im Normbewusstsein. Es kann keine nachvollziehbare Kompetenz abgeleitet werden, um künftige Drogen- und Fahrkonflikte auszuschließen. Seinen bisherigen Drogenkonsum hat der Untersuchte nicht ausreichend aufgearbeitet. Der Gefährlichkeit von Alkohol im Straßenverkehr steht der Untersuchte einsichtig gegenüber. Neben Hinweisen von Verleugnungs- und Verharmlosungstendenzen zeichnen sich auch unkritische Selbstwahrnehmung, mangelndes Problembewusstsein, viele Fehleinstellungen und Informationsdefizite betreffend der bisherigen Drogen- und Fahrervorgeschichte. Bisher fehlt eine problembewusste und kritische Aufarbeitung der Drogen- und Fahrervorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung des Rückfallrisikos. Somit wird heute nicht ausgeschlossen, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten auftreten werden. Dementsprechend ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben“.

Die Amtsärztin hält in ihrem abschließenden Gutachten vom 1. Dezember 2025 fest: „Durch Vorlage der oben erwähnten Stellungnahmen [VPU, fachärztliche psychiatrische Stellungnahme] sind die nach §14 FSG-GV Abs 3 geforderten Befürwortungen nur teilweise erfüllt. Eine Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 besteht aus verkehrspsychologischer Sicht nicht, die fachärztliche Befürwortung ist an die Vorlage einer forensisch-toxikologischen Untersuchung gekoppelt“. Aus amtsärztlicher Sicht ist der Beschwerdeführer nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Weder hat der Beschwerdeführer eine Haarprobe beim amtsärztlichen Dienst der belangten Behörde abgegeben noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis dato einen Haaranalysebefund vorgelegt [AV Telefonat amtsärztlicher Dienst, verwaltungsgerichtlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die dort einliegende verkehrspsychologische Stellungnahme und das diese Stellungnahme einbeziehende amtsärztliche Gutachten vom 1. Dezember 2025. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Insbesondere erweist sich sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten als nachvollziehbar und schlüssig.

Die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten wird und im Übrigen bloß Rechtsfragen zu beantworten sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit 1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […].

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die: 1. […] 3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) […].

1.3. Gemäß §§ 17, 18 FSG-GV umfasst die verkehrspsychologische Untersuchung die Feststellung der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einerseits und die ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung andererseits.

1.4. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

2.1. Aufgrund eines Vorfalles am 11. Oktober 2025 (Lenken eines Kfz unter Suchtgiftbeeinträchtigung) entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 14. Oktober 2025 die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat und ordnete gleichzeitig die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Psychiatrie an. Zudem wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe.

2.2. Das amtsärztliche Gutachten und die verkehrspsychologische Stellungnahme kommen nachvollziehbar zum Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer noch keinerlei kritische Auseinandersetzung mit dem Konsum von Suchtgift und dem anschließenden Lenken von Kraftfahrzeug stattgefunden hat. Auch hat der Beschwerdeführer von der vom Verwaltungsgericht eingeräumten Möglichkeit zur Vorlage einer Haaranalyse, um die in der Beschwerde behauptete Einsicht in die Problematik des Suchtgiftkonsums auch zu objektivieren, keinen Gebrauch gemacht. Im Ergebnis liegen daher eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme und ein nachvollziehbares und schlüssiges amtsärztliches

Gutachten vor, das zum Ergebnis gelangt, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 derzeit nicht gegeben ist. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Nur zur Klarstellung erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde – entgegen den Beschwerdeausführungen – nicht von einer „dauerhaften“ gesundheitlichen Nichteignung ausgegangen ist, sondern dieser Mangel derzeit besteht. Es steht dem Beschwerdeführer daher jederzeit offen, den Nachweis über seine gesundheitliche Eignung zu erbringen und die Wiederausfolgung seines Führerscheins zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil